



Infobrief

Eisenstadt, 03.04.2014

Betreff: EKVO – Erkenntnis des VfGH entlastet Gemeinden!

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Debatte um die Eisenbahnkreuzungsverordnung (EKVO) – der GVV Burgenland hat mehrfach informiert – gibt es nun ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs. Bei der EKVO wurde gegen den Konsultationsmechanismus verstoßen. Nun muss der Bund die sich daraus ergebenden Kosten tragen.

Der Österreichische Gemeindebund hat im Herbst 2013 einen Feststellungsantrag beim VfGH eingereicht, weil der Bund die Aufforderung des Gemeindebundes über die Einleitung des Konsultationsmechanismus bezüglich der fehlenden bzw. unvollständigen Kostenschätzung bei der technischen Sicherung der Eisenbahnkreuzungen ignoriert hat. Vereinfacht gesagt, wurde es verabsäumt, mit den Gemeinden über die Kostenaufteilung zu verhandeln. Die ursprüngliche Kostenaufteilung von 50% Bund und 50% Gemeinden ist nach diesem Erkenntnis vorläufig hinfällig.

Für den GVV ist dieser Erfolg des Österreichischen Gemeindebundes ein Erfolg der gemeinsamen Anstrengungen aller Landesverbände, da es für den Klagsweg im Präsidium des Gemeindebundes einen einstimmigen Beschluss gab! Im Burgenland profitieren 56 Gemeinden, ihnen bleiben dadurch Kosten von 14 Millionen Euro erspart.

Die Feststellung des VfGH macht die EKVO deshalb aber noch nicht gesetzeswidrig. Die Entscheidung führt jedoch dazu, dass nun in diesem Fall der Bund jene Kosten zu tragen hat, die durch die Verordnung bisher entstanden sind, dh es gibt vorerst keine weiteren Rechnungen mehr an die Gemeinden. Es wird neue Verhandlungen mit dem Ministerium geben!

Der Gemeindebund Österreich prüft außerdem, ob jene die Gemeinden das Geld für die Rechnungen, die sie bereits bezahlt haben, vom Bund wieder zurückbekommen. Experten gehen davon aus, dass es auch keine weiteren Rechnungen mehr gibt, bis ein Ergebnis der neuen Verhandlungen vorliegt. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs und die daraus resultierende Kostenübernahme durch den Bund gilt allerdings nur für jene Bahnübergänge die seit 2012 überprüft und bei denen festgestellt wurde, dass sie im Sinne der Eisenbahnkreuzungsverordnung, die 2012 erlassen wurde, technisch gesichert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer


LAbg. Bgm. Erich Trummer
Präsident